

Türkei: Zugriff auf Daten zum Aufenthaltort bei drohendem Verbrechen im Namen der «Ehre»

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 23. November 2021

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	4
2	Staatlicher Schutz	4
3	E-Devlet und Datenbanken	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Fragestellung

Situation: Person wird von Familie mit Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht. Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs am 1. Juni 2005 in der Türkei ist Ehrenmord mit einer Höchststrafe von erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe belegt. Wie konsequent wird dieser Straftatbestand angewandt?
2. Verhindert die Schutzmassnahme in Form einer Vertraulichkeitsanordnung, dass die Täter den Aufenthaltsort des Opfers ausfindig machen?
3. Welche Datenbanken des türkischen Staates, die persönliche Daten von türkischen Staatsbürger*innen enthalten und über den Wohnort Aufschluss geben, sind in der Türkei für Dritte zugänglich?
4. Ist davon auszugehen, dass die in einer Gemeinde gemeldeten Einwohner*innen in der Regel auch über einen Zugang zu ihren Daten in der Datenbank E-Devlet verfügen?
5. Können auf der Datenbank E-Devlet nicht nur die eigenen gespeicherten Daten, sondern auch die Daten der nächsten Angehörigen wie Ehefrau und Kinder eingesehen werden?
6. Hat ein Ortsvorsteher einer Gemeinde mittels der staatlichen Datenbanken Zugang zu allen persönlichen Daten einer in der Gemeinde wohnenden oder früher dort wohnenden Person?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Staatlicher Schutz

Milde Strafe wegen «Provokation» bei Verbrechen im Namen der «Ehre» möglich. Wie im SFH-Bericht vom Juni 2021 erwähnt, legt Artikel 29 des Strafgesetzes über die «ungerechtfertigte Provokation» als allgemeinen Strafmilderungsgrund fest, dass die Tat «in einem durch eine ungerechte Handlung verursachten Zustand des Zorns oder der schweren Bedrängnis» begangen wurde. Eine solche «Provokation» mindert das Strafmass um ein bis drei Viertel und führt selbst bei der schwersten Form der Strafe, der lebenslangen Freiheitsstrafe, zu erheblichen Strafminderungen. Mit der Reform im Jahr 2005 wurde die Möglichkeit einer Strafmilderung aufgrund von «Provokation» bei Morden wegen «Brauchtum» («töre») abgeschafft. Seither gelten «Brauchtumsmorde» sowie Morde, die durch eine Blutfehde motiviert sind, als schwere Formen des Mordes und die vorgeschriebene Strafe ist eine verschärfte lebenslange Freiheitsstrafe. Die Reform von 2005 bietet jedoch keinen ausreichenden rechtlichen Schutz, da die Bestimmung die Anwendung von Artikel 29 nur bei Morden im Namen

1 www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte.

des «Brauchtums» («töre») ausdrücklich verbietet und daher nicht immer Morde im Namen der «Ehre» («namus») abdeckt.²

Bei Verbrechen im Namen der «Ehre» und «Ehrenmorden» wird Haftstrafe oft reduziert. Der SFH-Bericht vom Juni 2021 gibt mit Bezug auf verschiedene Quellen an, dass Teile der Richterschaft bei Verbrechen im Namen der «Ehre» auf rechtliche Schlupflöcher zurückgreifen, um mildere Strafen zu verhängen. Dadurch vermitteln sie den Eindruck, dass Gewalt teilweise durch das Verhalten der Frau gerechtfertigt ist. Bei «Ehrenmorden» reduzieren Gerichte die Strafe oft aufgrund mildernder Umstände. Täter von Verbrechen im Namen der «Ehre» erhalten trotz der Gesetzesänderung von 2005 Strafmilderung nach Artikel 29 bei Morden aufgrund von Motiven, die der «Ehre» ähnlich sind.³

Schutzmassnahmen. Das Gesetz Nr. 6284 «zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen» verpflichtet Polizei und lokale Behörden, Überlebenden von Gewalt oder von Gewalt bedrohten Personen verschiedene Schutz- und Unterstützungsleistungen zu gewähren.⁴ Die möglichen Anordnungen für das Opfer sind die Unterbringung in einem Frauenhaus, die Eintragung von Eigentum auf den Namen des Opfers, die Ermöglichung eines Arbeitsplatzwechsels und – unter der Bedingung der informierten Zustimmung des Opfers – ein Identitätswechsel in lebensbedrohlichen Situationen sowie die Gewährung von finanzieller Hilfe, psychologischer und rechtlicher Beratung und zeitweiligem Schutz im Falle von Lebensbedrohung.⁵

Vertraulichkeitsanordnungen. Weiter bestehe die Möglichkeit von Vertraulichkeitsanordnungen. Diese sind eine Präventivmassnahme gemäss Gesetz Nr. 6284, die vorsieht, dass die Adressen von gefährdeten Frauen im zentralisierten E-Government-System in der Türkei nicht veröffentlicht werden.⁶

Gravierende Anfälligkeit der Vertraulichkeitsanordnungen. Laut den Erkenntnissen des SFH-Berichts wird in sehr ernsten Fällen mit hohem Risiko oft ein Identitätswechsel angestrebt und erreicht.⁷ Ein gravierendes Problem ist laut SFH-Bericht vom Juni 2021 jedoch die Anfälligkeit der Vertraulichkeitsanordnungen.⁸

Koordinationsprobleme verhindern Schutz. Nach Angaben eines SFH-Berichts vom Mai 2021 besteht bei durch die eigene Familie mit «Ehrenmord» bedrohten Frauen ein ernsthaftes Risiko der Offenlegung von Informationen über den Aufenthaltsort. Dies insbesondere aufgrund der schlechten Koordination zwischen den verschiedenen staatlichen Institutionen.⁹

² Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 9: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/210622_TUR_Gewalt_Frauen.pdf

³ Ebenda, S. 12.

⁴ Ebenda, S. 9.

⁵ Ebenda, S. 10.

⁶ Ebenda, S. 16, Fussnote 117.

⁷ Ebenda, S. 15.

⁸ Ebenda, S. 16

⁹ SFH, Türkei, Risiko der Offenlegung vertraulicher Informationen in Bezug auf den Schutz von Frauen, die von Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht sind, 11. Mai 2021, S. 4-5: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/210511_TUR_divulgation_infos_protection_femmes_web_DE.pdf

Auch *Kontaktperson C*¹⁰ gab der SFH an, dass es ernsthafte Koordinierungsprobleme bei der Umsetzung von Vertraulichkeitsanordnungen. Manchmal dauere es demnach Monate, bis diese umgesetzt werden, so dass die betroffenen Frauen und ihre Kinder während dieser Zeit nicht in den Genuss ihrer Grundrechte (Bildung, Arbeit und Gesundheit) kommen könnten. Die Umsetzung der Vertraulichkeitsanordnung sei so problematisch, dass es Frauen laut *Kontaktperson C* in einigen Fällen trotz der Lebensgefahr vorziehen, keine Vertraulichkeitsanordnungen zu erhalten.¹¹ So könne eine Frau, die zum Beispiel Opfer häuslicher Gewalt wurde, zwar laut *Kontaktperson D*¹² ihre Identität in offiziellen Unterlagen verbergen lassen, um zu verhindern, dass sie vom Täter aufgespürt wird. Denn in der Türkei müsse eine Frau prinzipiell ihre ID-Nummer vorlegen, wenn sie beispielsweise ins Krankenhaus geht, wenn sie in der Apotheke Medikamente kauft oder wenn sie ein Haus oder eine Wohnung mietet. Diese Nummer könne dann zur Rückverfolgung verwendet werden. Wenn sie im Rahmen einer Schutzanordnung ihre Identität geheim halten kann, dann sollte diese Vertraulichkeitsanweisung grundsätzlich an alle Behörden und Institutionen weitergeleitet werden. Dies sei in der Praxis jedoch nicht der Fall und es liege dann an der Frau selbst, diese Schritte bei den verschiedenen Institutionen und Behörden zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Identität und die ihrer Kinder verborgen bleibe. Eine entsprechende Anfrage werde jedoch nicht immer von den jeweiligen Behörden oder Institutionen akzeptiert. *Kontaktperson D* berichtete der SFH von dem ihr bekannten Fall eines Ehemannes, der seine versteckte Frau aufspüren konnte, weil ihr Kind in einem Krankenhaus betreut und dort registriert wurde.¹³ Selbst wenn eine einstweilige Verfügung gegen den Gewalttäter erlassen wurde und im Prinzip die Identität der bedrohten Frau und der Kinder geheim gehalten werden sollte, besteht in der Praxis das Problem, dass die Behörden keine zentrale Anlaufstelle haben, wo dieser Antrag auf Vertraulichkeit automatisch an alle Behörden weitergeleitet werden kann. Einige Behörden würden auch die persönlichen Daten einer Frau nur ungern zurückhalten.¹⁴

Täter lokalisieren Opfer durch Nutzung öffentlicher Dienste. Täter von häuslicher Gewalt oder Stalking haben Opfer und ihre Kinder ausfindig gemacht, indem sie öffentliche Dienste nutzten, die auf dem E-Government-System basieren, wie zum Beispiel die «Termin-Hotline» für Arzttermine oder indem sie Informationen über die neue Schule ihrer Kinder erhielten.¹⁵

Täter lokalisieren Opfer trotz Vertraulichkeitsanordnung. Oft bestehe laut *Kontaktperson C* das Problem, dass die Täter bei den Behörden «Bekannte» hätten, wodurch sie den neuen Aufenthaltsort erfahren könnten. In einem aktuellen Fall aus dem Jahr 2021 habe eine Frau, die vor ihrer gewalttätigen Familie geflüchtet sei, eine Vertraulichkeitsanordnung als Schutzmassnahme erhalten und unter anderem ihre Telefonnummer gewechselt. Trotz mehrfachem Wechsel der Nummer und Intervention der NGO Mor Çatı¹⁶ beim Mobilfunkanbieter und dem zuständigen Ministerium, habe die Frau aber weiterhin Anrufe durch ihre gewalttätige Familie erhalten. *Kontaktperson C* geht davon aus, dass die Familie einen «Ansprechpartner» hat,

¹⁰ Kontaktperson C ist in der Türkei bei der NGO Mor Çatı tätig, die ein Frauenhaus in Istanbul betreibt.

¹¹ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

¹² Kontaktperson D ist in der Türkei bei einer NGO im Bereich Gewalt gegen Frauen tätig.

¹³ Interview vom 12. November 2019 mit Kontaktperson D.

¹⁴ SFH, Türkei, Risiko der Offenlegung vertraulicher Informationen in Bezug auf den Schutz von Frauen, die von Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht sind, 11. Mai 2021, S. 5.

¹⁵ SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 16.

¹⁶ Die türkische NGO Mor Çatı setzt sich für die Prävention von Gewalt gegen Frauen ein, bietet psychologische und rechtliche Unterstützung sowie Schutz für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Sie betreibt ein Frauenhaus in Istanbul.

der Zugang zu dieser Art von Informationen hat.¹⁷ *Kontaktperson C und D* berichteten der SFH bereits früher über verschiedene Fälle in welchen die Behörden den Aufenthaltsort trotz entsprechender Anordnung eines Gerichts nicht vertraulich behandelten und der Ehemann den Aufenthaltsort trotz bestehender Vertraulichkeitsanordnung identifizieren konnte.¹⁸ Nach Angaben der *Kontaktperson C* geschehe dies sehr häufig.¹⁹

Richterliche Nachlässigkeit gefährdet Betroffene. Weiter wird in einem SFH-Bericht über richterliche Nachlässigkeit bei der Ausstellung von Schutzanträgen berichtet. Dabei soll in einem Fall beispielsweise die Bitte um zusätzliche Vertraulichkeit, um die Identität wegen Lebensgefahr zu verbergen, in einer der Anordnungen vom Gericht weggelassen worden sein.²⁰

3 E-Devlet und Datenbanken

Personenbezogene Daten sind geheim. Behörden haben Zugriff, Dritte nur in Ausnahmefällen. Nach Angaben von *Kontaktperson E*²¹ sind personenbezogene Daten in der Türkei normalerweise geheim. Es sei für Dritte nicht möglich, an diese Daten heranzukommen. Das Gesetz erlaube es jedoch in vielen Fällen, dass offizielle Einrichtungen personenbezogene Daten sammeln. Gemeindebehörden, Grundbuchämter, Standesämter und einige andere staatliche Stellen haben das Recht, Daten über den Wohnsitz von Personen zu sammeln. Diese Datenbanken sind für Dritte nicht zugänglich. In Ausnahmefällen können einige Personen sie erhalten. Wenn zum Beispiel eine Person ein*e Schuldner*in ist und ein Gerichtsverfahren gegen sie geführt wurde, ist es möglich, dass der oder die Gläubiger*in Daten über ihren Wohnort und andere Daten über ihren Besitz erhält, damit er oder sie ihre Forderungen durchsetzen kann. Abgesehen von solchen Ausnahmefällen könne jedoch niemand an die persönlichen Daten einer Person gelangen.²²

MERNIS, AKS, UYAP, E-Devlet. Laut *Kontaktperson F*²³ werden im zentralen Einwohnermeldesystem MERNIS (Merkezi Nüfus İdaresi Sistemi) alle Personendaten bezüglich des Wohnorts gespeichert. Dies sei die Hauptdatenbank der Behörden für diese Art von Daten. Von MERNIS gebe es einige Ablegersysteme. So sei zum Beispiel AKS (Adres Kayıt Sistemi) ein Online-Adressregister-System. Mit diesem könne man eine Adresse verifizieren und prüfen, ob diese korrekt registriert wurde. Allerdings gab *Kontaktperson F* zu bedenken, dass der Zugriff nur möglich sei, wenn man die betroffene neue Adresse bereits kenne. Nach Einschätzung von *Kontaktperson F* sei es in der Regel unmöglich, nur durch eine Internet-Recherche in den öffentlich zugänglichen türkischen Datenbanken den neuen Wohnort einer Person herauszufinden. Schliesslich sind laut *Kontaktperson F* auch auf dem türkischen E-Justiz-System UYAP²⁴ die Adressdaten gespeichert. Anwält*innen können diese Adressen

¹⁷ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

¹⁸ Interview vom 14. und vom 12. November 2019 mit Kontaktperson C und D.

¹⁹ Interview vom 14. November 2019 mit Kontaktperson C.

²⁰ SFH, Türkei, Risiko der Offenlegung vertraulicher Informationen in Bezug auf den Schutz von Frauen, die von Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht sind, 11. Mai 2021, S. 5.

²¹ Kontaktperson E ist Fachperson für türkisches Recht und war in der Türkei als Anwalt/Anwältin tätig.

²² E-Mail-Antwort vom 15. November 2021 von Kontaktperson E.

²³ Kontaktperson F ist Fachperson für türkisches Recht und war in der Türkei als Anwalt/Anwältin tätig

²⁴ Siehe zu UYAP auch SFH, Türkei, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 1. Februar 2019: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/190201-tur-ver-fahrensrelevante-akten-de.pdf.

aber nur abrufen, wenn sie eine Vollmacht der betroffenen Person haben oder – als Ausnahme – wenn mehrere Personen in denselben Fall wie die Klient*in der rechtlichen Vertretung involviert seien. Schliesslich seien auch auf E-Devlet Adressdaten gespeichert.²⁵

E-Devlet. Laut offizieller Webseite des «*e-Government Gateways*» (*e-Devlet Kapısı*) der türkischen Behörden ist das E-Government-Portal (E-Devlet) eine Website, die den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen von einem einzigen Punkt aus ermögliche. Ziel des Gateways sei es demnach, die öffentlichen Dienstleistungen für Bürger*innen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen effektiv und effizient mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien zu präsentieren. Der E-Government-Gateway stelle zahlreiche Dienste²⁶ zur Verfügung, zudem werde der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen den öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.²⁷

Antrag für Zugang zu eigenem Konto auf E-Devlet. Einige der elektronischen öffentlichen Dienste, die über das E-Government-Portal angeboten werden, erfordern keine Authentifizierung. Für den Zugang zu spezifischen elektronischen Diensten, die den Zugriff auf persönliche Informationen oder eine Authentifizierung erfordern, sind Authentifizierungsarten wie Passwort, elektronische oder mobile Signatur erforderlich.²⁸ Das Passwort für den Zugang zu E-Devlet kann persönlich bei den Büros der türkischen Post (PTT) oder autorisierten Agenturen beantragt werden, sowie bei türkische Botschaften und Konsulaten im Ausland.²⁹ Darüber hinaus kann ein neues E-Government-Passwort auch nach Anmeldung am E-Government-Portal über die Optionen mobile oder elektronische Signatur, e-ID Card (neuer Personalausweis der Republik Türkei) oder Online Banking erstellt werden.³⁰ Berechtigt für den Erhalt eines Zugangs zu E-Devlet sind folgende Personengruppen³¹:

- Türkische Staatsangehörige, die mindestens 15 Jahre alt sind;
- Inhaber der Blauen Karte (ausländische Staatsangehörige gemäss Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901);
- Ausländer*innen mit einer von den zuständigen türkischen Behörden erteilten ausländischen Identifikationsnummer.

Türkische Staatsangehörige, die älter als 15 Jahre sind, können ein Passwort erhalten, indem sie eines der folgenden Dokumente zusammen mit ihrer Ausweisnummer vorlegen³²:

- Personalausweis oder Identitätskarte der Republik Türkei (neue Version);

²⁵ Telefon-Interview vom 22. November 2021 mit Kontaktperson F.

²⁶ Auskunftsdienste, Anwendungsdienste, integrierte elektronische Dienste, dokumentenerzeugende Dienste, Zahlungsverkehr, Informationsdienste, Zahlungsverkehr und Abonnement-Dienste.

²⁷ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), Frequently Asked Questions, 2021 (Zugriff am 19. November 2021): www.turkiye.gov.tr/bilgilendirme?konu=sikcaSorulanlar.

²⁸ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), General Questions, 2021 (Zugriff am 19. November 2021): www.turkiye.gov.tr/bilgilendirme?konu=yardim.

²⁹ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), Frequently Asked Questions, 2021 (Zugriff am 19. November 2021).

³⁰ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), General Questions, 2021 (Zugriff am 19. November 2021).

³¹ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), Frequently Asked Questions, 2021 (Zugriff am 19. November 2021).

³² Ebenda.

- Gültiges, von der zuständigen Behörde («Registry Office») ausgestelltes vorläufiges Ausweisdokument;
- Reisepass;
- Ein sogenanntes «Qualification Certificate».

Hohe Abdeckung: Über 57 Millionen registrierte Nutzer*innen von E-Devlet. Nach Angaben der offiziellen E-Devlet-Webseite *der türkischen Behörden* gab es am 22. November 2021 insgesamt 57'207'228 registrierte Nutzer*innen des E-Devlet.³³ Damit scheint E-Devlet eine relativ hohe Abdeckung in der Türkei zu haben. In der Türkei lebten laut Angaben des *Turkish Statistical Institute (Turkstat)* am 31. Dezember 2020 insgesamt 83'614'362 Personen, davon waren 64'546'125 Personen 15 oder mehr Jahre alt.³⁴ Laut einer Erhebung von *Turkstat* haben 58,9 Prozent der in der Türkei lebenden Personen zwischen 16 und 74 Jahren das Internet im Zwölfmonatszeitraum zwischen April 2020 und März 2021 für den Kontakt oder die Interaktion mit Behörden oder öffentlichen Diensten zu privaten Zwecken genutzt.³⁵

Zugang zu Daten in E-Devlet ist für einzelne Behörden begrenzt. Weitergabe von Informationen an Dritte ist nicht erlaubt, aber missbräuchlich möglich. Nach Angaben von *Kontaktperson E* sind im E-Devlet-System viele persönliche Daten über die registrierten Nutzer*innen gespeichert. Diese würden von staatlichen Stellen gemäss dem Gesetz gesammelt und nur zuständige Beamt*innen können sie einsehen. So sei es nicht allen Beamt*innen möglich, diese einzusehen. Zum Beispiel können die für den Wehrdienst zuständigen Beamt*innen überprüfen, ob ein Mann seinen Wehrdienst abgeleistet hat oder nicht. Aber kommunale Behörden können diese Daten nicht sehen. Die einzelnen staatlichen Stellen können laut *Kontaktperson E* nicht auf die Datenbanken anderer zugreifen. Die Weitergabe von personenbezogenen Informationen ist nicht erlaubt. Gemäss Artikel 12/4 des «Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten» «dürfen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die Datenverarbeitenden die personenbezogenen Daten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, nicht unter Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes an Dritte weitergeben und sie nicht für andere Zwecke als für die Verarbeitung verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus der Stelle fort».³⁶ *Kontaktperson C* wies ebenfalls auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten hin, jedoch versage dieses in der Praxis oft. So beispielsweise in dem von der *Kontaktperson C* erwähnten aktuellen Fall, in welchem eine gewalttätige Familie trotz mehrfachen Nummernwechsel der betroffenen Frau Zugang zu den neuen Telefonnummern hatte.³⁷

Personenbezogene Daten auf E-Devlet in der Regel nur für betroffene Person einsehbar. Nach Angaben der *Kontaktpersonen E* und *F* können Personen auf *E-Devlet* nur ihre eigenen

³³ Türkische Regierung, E-Government Gateway (e-Devlet Kapısı), Webseite, 2021 (Zugriff am 22. November 2021): www.turkiye.gov.tr/.

³⁴ Die Bevölkerung über alle Altersgruppen (inklusive 0-14 Jahre) betrug 83'614'362 Personen. Davon waren 1'333'410 ausländische Staatsangehörige. Turkish Statistical Institute (Turkstat), The Results of Address Based Population Registration System, 2020, Table-7 Population by age group and proportion in total population, 4. Februar 2021: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=The-Results-of-Address-Based-Population-Registration-System-2020-37210&dil=2>.

³⁵ Turkstat, Survey on Information and Communication Technology (ICT) Usage in Households and by Individuals, 2021, 26. August 2021: [https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Survey-on-Information-and-Communication-Technology-\(ICT\)-Usage-in-Households-and-by-Individuals-2021-37437](https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Survey-on-Information-and-Communication-Technology-(ICT)-Usage-in-Households-and-by-Individuals-2021-37437).

³⁶ E-Mail-Antwort vom 15. November 2021 von Kontaktperson E.

³⁷ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

Daten sehen.³⁸ Es sei nicht möglich, die Daten von Ehefrau, Ehemann und Kindern einzusehen. Diese seien persönlich und geheim. Im E-Devlet-System gebe es entsprechend keine einsehbaren Daten über Verwandte, einschliesslich Ehefrau, Ehemann und Kinder. Zum Beispiel könne ein Vater oder eine Mutter nicht auf die Gesundheitsdaten ihrer volljährigen Kinder zugreifen und somit nicht erfahren, ob ihre Tochter einmal schwanger war oder nicht.³⁹ Nach Angaben von *Kontaktperson E* und *F* könne man aber auf E-Devlet den Wohnsitz der in derselben Wohnung lebenden Ehepartner*in, sowie der noch nicht volljährigen Kinder einsehen⁴⁰ und für diese eine «Bescheinigung über den Wohnsitz und sonstige Anschriften» ausstellen.⁴¹ Für andere als diese Personen werden keine Dokumente ausgestellt.⁴² Wenn die Ehepartnerin in der Lage sei, ihren Wohnsitz zu ändern und sich offiziell anzumelden, könne der Ehegatte – auch wenn sie verheiratet sind – laut *Kontaktperson E* ihre Adresse nicht einsehen. Mütter und Väter haben jedoch Zugang zu den Gesundheitsdaten und der Schula-dresse ihrer Kinder, solange sie nicht volljährig sind. Sobald sie volljährig sind, können die Eltern diese Daten nach Einschätzung von *Kontaktperson E* nicht einsehen.⁴³ Wenn die erwachsene Tochter den Wohnsitz neu registriere, sei dieser für die Eltern nicht via ihrer eigenen E-Devlet-Konten einsehbar.⁴⁴

Familie kann auf E-Devlet-Konto zugreifen, wenn sie Zugang zu Passwort hat. Allerdings sei es laut *Kontaktperson F* vorstellbar, dass die Eltern oder der Ehemann auf das E-Devlet-Konto der Tochter oder Ehefrau zugreifen können, wenn sie das Passwort und die Zugangsdaten kennen würden. Dies sei möglich, wenn die betroffene Person diese Zugangsdaten nicht zuvor geändert habe.⁴⁵ Auch *Kontaktperson C* wies darauf hin, dass es in der Praxis geschehe, dass die gewalttätigen Familien Zugang zu Passwörtern der Opfer habe.⁴⁶

Zugriff auf alle personenbezogenen Daten ist für Ortsvorsteher nicht möglich. Kommunale Behörden können aber Wohnort einsehen. Nach Angaben von *Kontaktperson E* sei es nicht möglich, dass ein Ortsvorsteher einer Gemeinde auf alle personenbezogenen Daten in der E-Devlet-Datenbank zugreife. Aber Geheimdienste, Polizei und gewisse Politiker*innen der Regierungspartei können nach Einschätzung von *Kontaktperson E* de facto rechtswidrig auf alle Daten der Bürger*innen zugreifen. Die zuständigen kommunalen Behörden können aber für sie bestimmte Angaben, wie den Wohnort einer Person, einsehen.⁴⁷ Die Gemeindebehörden haben gemäss der vom Ministerrat veröffentlichten «Verordnung über das Adressregistrierungssystem» (23/11/2006 Nr.: 2006/11320)⁴⁸ das Recht auf Zugang zu den Daten des Wohnorts. Nach Einschätzung von *Kontaktperson E* haben die Gemeinden das Recht,

³⁸ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F; E-Mail-Auskunft vom 19. November 2021 von Kontaktperson E.

³⁹ E-Mail-Antwort vom 15. November 2021 von Kontaktperson E.

⁴⁰ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F; E-Mail-Auskunft vom 19. November 2021 von Kontaktperson E.

⁴¹ E-Mail-Auskunft vom 19. November 2021 von Kontaktperson E.

⁴² Ebenda.

⁴³ Ebenda

⁴⁴ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

⁴⁷ E-Mail-Antwort vom 15. November 2021 von Kontaktperson E.

⁴⁸ Der 24. Artikel der Verordnung lautet wie folgt: «Zugang und Aktualisierung der nationalen Adressdatenbank (1) Die Zugriffsbefugnis der Sonderverwaltungen der Provinzen und Gemeinden ist auf die Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Parteien beschränkt. Zugriffsberechtigung; sie umfasst das Einsehen, Hinzufügen, Entfernen und Ändern von Informationen in der nationalen Adressdatenbank.» E-Mail-Auskunft vom 19. November 2021 von Kontaktperson E.

den Wohnort einer Person einzusehen, eine Person zu einer entsprechenden Adresse hinzu-
zufügen, einen Namen von der Adresse zu entfernen und die zu einer Adresse gehörenden
personenbezogenen Daten zu ändern. *Kontaktperson E* geht aber nicht davon aus, dass ein
Gemeindevorsteher auch den aktuellen Wohnsitz einer Person herausfinden kann, die zuvor
in seiner Gemeinde gewohnt hat.⁴⁹ *Kontaktperson F* dagegen gab der SFH an, dass ein Ge-
meindevorsteher technisch Zugang zu den Adressen in der ganzen Türkei habe und auch
einen gemeldeten neuen Wohnsitz identifizieren könne. Allerdings sei das Teilen dieser In-
formationen mit Dritten nicht erlaubt. Wenn die Familie aber eine «Beziehung» zum Gemein-
devorsteher habe, sei es nach Angaben von *Kontaktperson F* möglich, dass dieser diese
Informationen mit ihnen teile.⁵⁰

Registrierung an altem oder an neuem Wohnort. Wenn die betroffene Person sich nicht an
einem neuen Wohnsitz angemeldet habe, bedeute dies laut *Kontaktperson E*, dass sie derzeit
noch an ihrem «alten» Wohnort gemeldet sei. Daher sei es nach Einschätzung von *Kontakt-
person E* in solchen Fällen für die gewalttätige Familie schwierig, sie zu finden.⁵¹ Auch *Kon-
taktperson C* geht davon aus, dass die Familie die neue Wohnadresse in der Regel nicht
herausfinden könne, wenn diese nicht im System registriert sei. Trotzdem könnte die gewalt-
tätige Familie ihren Aufenthaltsort unter Umständen identifizieren. Dies zum Beispiel, wenn
die geflohene Person sich am neuen Ort für gewisse Dienste anmelden würde und die Familie
jemanden finde, der in einem dieser Unternehmen arbeite und sie unterstütze.⁵² In der Türkei
sind die Wohnsitzregeln laut Angaben von *Kontaktperson E* nicht so streng wie in der Schweiz
und im übrigen Europa. So könne man sich auch ohne offizielle Anmeldung an einem Ort
niederlassen. Allerdings sei dies mittlerweile viel schwieriger als in der Vergangenheit gewor-
den. In vielen Fällen werden die betroffenen Personen gezwungen, sich anzumelden, um sich
an dem neuen Wohnort niederzulassen oder um Strom, Wasser, Gas und weitere Dienste zu
nutzen. Die Vermietenden zwingen die Mieterschaft oft, einen Gas-, Strom- oder Wasserver-
trag abzuschliessen. Daher müssen sich die betroffenen Personen laut *Kontaktperson E* in
vielen Fällen selbst am neuen Wohnort offiziell bei den Behörden anmelden.⁵³

**Wenn geflohene Person sich an neuem Wohnort registriert, gibt es Möglichkeiten für
Familie, den Aufenthaltsort herauszufinden.** *Kontaktperson E* gab der SFH an, dass selbst
wenn die Familienmitglieder den Aufenthaltsort der geflohenen Person nicht über das E-De-
vlet-System erhalten würden, sie diesen auf anderem Wege herausfinden könnten. Dafür
gebe es verschiedene Möglichkeiten, wenn sich die gesuchte Person offiziell irgendwo habe
registrieren lassen.⁵⁴ *Kontaktperson C* wies darauf hin, dass in der Türkei der Datenschutz
sehr häufig verletzt werde, und die Familie mit Hilfe von «Bekanntem» im öffentlichen Dienst
Zugang zu solchen Informationen erhalten kann. In der Türkei gebe es eine grosse Lücke
zwischen den Gesetzen und ihrer Umsetzung und die Täter würden in den meisten Fällen die
Lücken im System finden, um an die Frauen heranzukommen.⁵⁵ *Kontaktpersonen E und F*
gaben übereinstimmend an, dass ein Missbrauch des Systems möglich sei und die Familie

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F.

⁵¹ E-Mail-Auskunft vom 20. November 2021 von Kontaktperson E.

⁵² E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

⁵³ E-Mail-Auskunft vom 20. November 2021 von Kontaktperson E.

⁵⁴ E-Mail-Auskunft vom 20. November 2021 von Kontaktperson E.

⁵⁵ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

diese Informationen von Behördenvertretenden mittels Bestechung erhalten könnten.⁵⁶ Oft könnten die Verwandten die Informationen auch einfach durch wiederholte Anfragen bei verschiedenen Behörden erfahren. Schliesslich sei auch vorstellbar, dass das MERNIS-System Adresdaten mit einigen Diensten wie zum Beispiel Banken oder Versicherungen teilen. Die Familie könne so eine bei einem dieser Dienste beschäftigte befreundete Person fragen, ob diese die Adresse überprüfen könne. Dies sei möglich, auch wenn es nicht erlaubt sei. In der Türkei seien solche Dinge immer möglich, aber sicherlich nicht der Norm entsprechend.⁵⁷ Wie zuvor geschildert, konnten Täter von häuslicher Gewalt oder Stalking in dokumentierten Fällen Opfer und ihre Kinder ausfindig machen, indem sie öffentliche Dienste nutzten, die auf dem E-Government-System basieren.⁵⁸ Wenn die betroffene Person keine Vertraulichkeitsverfügung durch ein Gericht erhalten habe, könne die Familie beispielsweise die medizinischen Termine der betroffenen Frau verfolgen, indem sie das Terminsystem des Gesundheitswesens anrufe oder sich an die Schule der Kinder der betroffenen Frau wenden.⁵⁹ Ein gerichtlicher Weg, um an die Meldeadresse zu kommen, bestehe laut *Kontaktperson E* beispielsweise darin, ein falsches Vollstreckungsverfahren oder einen Prozess gegen diese Frau zu eröffnen. Dabei könne die suchende Familie eine falsche Adresse der gesuchten Person in die notwendigen Dokumente eintragen. Der Bescheid komme zurück an den Antragstellenden, weil die gesuchte Person unter dieser Adresse nicht auffindbar ist. In diesem Fall habe die antragstellende Person das Recht, die Adresse der «Schuldnerin» (in diesem Fall der geflüchteten Frau) über das offizielle Datensystem zu ermitteln.⁶⁰

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

⁵⁶ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F; E-Mail-Auskunft vom 20. November 2021 von Kontaktperson E.

⁵⁷ Telefon-Interview vom 22. November mit Kontaktperson F.

⁵⁸ SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 16.

⁵⁹ E-Mail-Auskunft vom 23. November 2021 von Kontaktperson C.

⁶⁰ E-Mail-Auskunft vom 20. November 2021 von Kontaktperson E.